

## Newsletter-02-2025

24.02.2025

### **1. BSG legt „Zwangsverpartnerung“ dem BVerfG vor**

Nochmal kurz dazu, was „Zwangsverpartnerung“ ist: Alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften haben Anspruch auf den Bedarfssatz 1 (aktuell Grundbedarf 441 EUR und Regelbedarf 563 EUR). Der Gesetzgeber schuf dann 2019 die „Zwangsverpartnerung“ und meinte, diese Alleinstehenden könnten mit Bedarfssatz 2 auskommen (90% von Bedarfssatz 1), weil sie ja alle gemeinsam wirtschaften könnten, wie Ehepaare...

Dieser Unsinn wurde vom BVerfG für die Analogleistungen für verfassungswidrig erklärt. Dazu hatte ich im [newsletter 21-2022](#) und [newsletter 22-2022](#).

Nun hat das BSG diese Frage auch für die Grundleistungen dem BVerfG vorgelegt (BSG vom 26.09.2024 – [B 8 AY 1/22 R](#)). Viele werden sich jetzt vielleicht fragen, was das soll, es werden doch längst volle Leistungen gewährt... Das hängt vom Bundesland oder sogar von der Kommune ab. In Baden-Württemberg und in Sachsen-Anhalt werden beispielsweise immer noch die „Zwangsverpartnerungs“-Bedarfssätze bewilligt. In anderen Bundesländern wendet man die Norm einfach nicht mehr an.

Das bedeutet für die Praxis: Wer es noch nicht gemacht hat: alle Bescheide, die für Alleinstehende im Grundleistungsbezug keinen Bedarfssatz 1 bewilligen, sind anzugreifen! Der Flüchtlingsrat Sachsen hat dazu ein mehrsprachiges Informationsblatt veröffentlicht, mit Muster-Widerspruch: [Zwangsverpartnerung im AsylbLG – Sächsischer Flüchtlingsrat](#)

### **2. Bezahlkarte**

Die Bezahlkarte breitet sich weiter aus. Schwierig ist der Umgang damit, weil es immer auf den Einzelfall ankommt und auf die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte. Es gibt also keine allgemeine Checkliste, wie man einen Bezahlkarten-Bescheid prüft oder Ähnliches. Wenn irgendwo die Bezahlkarte eingeführt wird, sollten die Betroffenen auf jeden Fall informiert werden, dass sie sich dagegen wehren können, dazu aber wohl eine:n kundige:n Anwält:in brauchen.

Was ganz gut helfen kann, sind die allgemeinen [Hinweis zur Umsetzung der Bezahlkarte aus Rheinland-Pfalz](#). Damit kann man durchaus abgleichen, wie die jeweils regionale Bezahlkarte im Vergleich zu diesen Hinweisen ausgestaltet ist.

### **3. Der neue § 1 Abs. 4 AsylbLG – Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle“**

Eine der letzten Hinterlassenschaften der Ampel ist der unsägliche neue § 1 Abs. 4 AsylbLG, der von den Behörden verlangt, ausreisepflichtige „Dublin-Fälle“ ohne Duldung auf die Straße zu setzen und dort verhungern zu lassen... Es dürfen grds. KEINE Leistungen erbracht werden, also auch keine Unterkunft oder Gesundheitsversorgung. Nur in Ausnahmefällen können bestimmte Bedarfe gedeckt werden.

Nach meinem Eindruck weigern sich die meisten Behörden, diese menschenverachtende Norm anzuwenden. Bestenfalls wird inhaltlich der alte § 1a Abs. 7 AsylbLG angewendet aber als Rechtsgrundlage nun § 1 Abs. 4 AsylbLG benannt – es werden also nur noch Bett-Brot-Seife-Leistungen erbracht.

Wichtig: Alle diese Bescheide können mit großen Erfolgsaussichten angegriffen werden! Auch hier ein paar sehr hilfreiche [Hinweise zur Anwendung der Norm aus Rheinland-Pfalz](#). Und ein paar erste Entscheidungen dazu:

SG Nürnberg, richterlicher Hinweis vom 17.12.2024 – [S 17 AY 68/24 ER](#)

Das Gericht hat Zweifel an der Europarechtmäßigkeit der Norm. Immerhin hatte das BSG den alten § 1a Abs. 7 AsylbLG wegen europarechtlicher Zweifel dem EuGH vorgelegt, so dass viel dafür spricht, dass die nun verschärfte Regelung erst recht europarechtswidrig ist (BSG vom 25.07.2024 – [B 8 AY 6/23 R](#)).

SG Osnabrück, Beschluss vom 18.12.2024 – [S 44 AY 25/24 ER](#)

Dazu hatte ich schon im [newsletter 01-2025](#) unter Punkt 7 berichtet.

SG Landshut, Beschluss vom 18.12.2024 – [S 11 AY 19/24 ER](#)

Hier wurden im Eilverfahren vollständige Leistungen angeordnet. Auch hier das Gericht erhebliche Zweifel an der Europarechtmäßigkeit und es wird das Fehlen einer ausreichenden Feststellung des BAMF gerügt, dass die Ausreise in den zuständigen EU-Staat überhaupt möglich ist.

SG Darmstadt, Beschluss vom 04.02.2025 – [S 16 AY 2/25 ER](#)

Hier ging es um die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid nach § 1 Abs. 4 AsylbLG. Die aufschiebende Wirkung wurde angeordnet. Auch hier waren die Zweifel an der Europarechtmäßigkeit ausschlaggebend.

SG Trier, Beschluss vom 20.02.2025 – [S 3 AY 4/25 ER](#)

Und auch das SG Trier reiht sich ein und gewährt volle Leistungen wegen der wahrscheinlichen Europarechtswidrigkeit und der fehlenden BAMF-Feststellung, dass die Ausreise möglich ist

## **5. WICHTIG: Grundleistungen, Leistungsabsenkung seit 01.01.2025 = erste positive Eilentscheidung!**

Zur Leistungsabsenkung hatte ich im [newsletter 01-2025](#) unter Punkt 9 etwas gesagt. Das SG Marburg hat nun entschieden, dass diese Leistungsabsenkung nicht zulässig ist und auch im AsylbLG die Besitzstandsklausel des § 28a Abs. 5 SGB XII anzuwenden ist (SG Marburg, Beschluss vom 14.02.2025 – [S 16 AY 11/24 ER](#)), wie ich es bisher auch vertrete. Das ist ein sehr schöner und wichtiger Erfolg! Mehr Gerichte sollten folgen, was aber sicher kein leichter Weg wird...

## **6. BERLIN: Neue Gebührenordnung für die öffentlich-rechtliche Unterbringung angreifen**

Seit 01.01.2025 gilt endlich eine Gebührenverordnung für Untergebrachte in Sammelunterkünften, die eigenes Einkommen haben. Bisher zockte das Land Berlin die Geflüchteten ohne Rechtsgrundlage ab, was absolut rechtswidrig war und ist. Die Erfolgsquote der Klagen dagegen liegt bei 100%.

Die nun vorliegende Verordnung ist aber so mangelhaft, dass sie angegriffen werden sollte! Wichtigste Angriffspunkte dürften sein: a) wucherisch hohe Gebühren (über 100 EUR/qm!); b) keine Differenzierung zwischen Mehrbett- und Einbettzimmern oder sonstigen Qualitäts-, Nutzungsunterschieden; c) Berücksichtigung von Sozialstaatsprinzip und Verhältnismäßigkeit erfolgt nicht durch Ordnungsgeber, sondern wird in Antragsverfahren ausgelagert; d) durch Gebühren könnte Hilfebedürftigkeit herbeigeführt werden usw.

Potenziell Betroffene können die Verordnung durch eine **Normenkontrollklage** angreifen. Damit würde die Verordnung vom OVG Berlin-Brandenburg geprüft und wenn sie nicht rechtmäßig wäre, würde sie für nichtig erklärt werden.

Daneben kann natürlich jede Person, die einen Gebührenbescheid erhält, gegen diesen Bescheid mit **Widerspruch, Klage und Eilverfahren** vorgehen.

# Werbung

## Veranstaltung der AWO Berlin-Mitte Webinar über afghanische Asylbewerber\*innen in Europa

Wir freuen uns, die vierte Veranstaltung in unserer Reihe kostenloser Webinare anzukündigen, die darauf abzielt, Fachwissen über Asylsysteme in Europa zu erweitern.

Unser nächstes Webinar, **am 7. April**, fokussiert sich nicht auf ein bestimmtes Land, sondern auf eine besonders wichtige Gruppe von Antragstellern: Asylsuchende aus Afghanistan. Fast vier Jahre nach der Machtübernahme der Taliban hat sich ihre Lage wesentlich geändert. Dennoch variieren die Entscheidungspraxis und -politik weiterhin zwischen den verschiedenen europäischen Verwaltungen.

Um dieses wichtige Thema zu beleuchten, haben wir ein Expertenteam aus mehreren europäischen Ländern zusammengestellt. Sie werden Einblicke in die asylrechtliche Lage afghanischer Asylsuchender in ihren Regionen geben.

Um teilzunehmen, senden Sie einfach bis zum 1. April eine E-Mail an [asyladmin@awo-mitte.de](mailto:asyladmin@awo-mitte.de). Ein Link zum Webinar wird Ihnen wenige Tage im Voraus zugesandt.

Die Teilnahme ist kostenlos, und das Webinar wird in englischer Sprache durchgeführt.